



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Schulgeld.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den letzteren ein Drittel zu Lasten des Staates gebucht werden, während die Verrechnung mit den einzelnen Arbeitern Sache des Unternehmers ist.

Sch bin am Schlusse. Die Frage der Wittwenversorgung, die eigentlich auch hierher gehört, habe ich mir für eine spätere Zeit zu erörtern vorbehalten, da wegen der Fülle des Stoffes die zu erwartenden Gesetzesvorlagen sich jedenfalls zunächst nur mit der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter beschäftigen werden. Den Vorlagen selbst wünsche ich das beste Entgegenkommen des Reichstages, damit unsre segensreiche sozialpolitische Gesetzgebung nicht ins Stocken gerate und der Wunsch unsers Kaisers sich erfülle, das Friedenswerk der Arbeiterversicherung an seinem Lebensabend vollendet zu sehen.



Das Schulgeld.

In den vielen Artikeln der preussischen Verfassungsurkunde, die bisher nur tote Buchstaben geblieben sind, gehören in erster Linie die über das Schulwesen (21 bis 26). Ihre Giltigkeit ist durch Art. 112 ausdrücklich bis zum Erlaß des im Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes verschoben, letzteres aber innerhalb eines nunmehr siebenunddreißigjährigen Zeitraums seit Erlaß der Verfassung trotz wiederholter Anläufe nicht zu stande gekommen. Und dabei herrschen im preussischen Staate wohl auf keinem Rechtsgebiete so verworrene Verhältnisse, wie auf dem des Volksschulwesens: nicht zwei Provinzen im Staate giebt es, die auf diesem Gebiete nicht Abweichungen von einander zeigten.

Inzwischen haben aber auch die in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätze für eine einheitliche Regelung des Volksschulwesens mannichfache Angriffe erfahren, sodaß es mindestens sehr zweifelhaft ist, ob, wenn es dereinst zu einer solchen Regelung kommt, sie streng nach den Vorschriften der Verfassung erfolgen oder nicht vielmehr die letztere Abänderungen erfahren wird. Die eine der hierbei in erster Linie in Betracht kommenden Fragen, die nach dem Träger der Schulunterhaltungslast, ist freilich wohl insofern entschieden, als man überzeugt ist, daß das im Gebiet des Landrechts, in Hannover und Schleswig-Holstein herrschende „Sozietätsprinzip“ nicht länger haltbar ist. Denn dieses Prinzip, nach welchem die Schullast auf besondern Verbänden der zur Schule gewiesenen Hausväter, d. h. wirtschaftlich selbständigen Personen ruht, eignete sich wohl für eine Zeit, in welcher Gutsunterthänigkeit, das Gebundensein an

die Scholle und andre Umstände wesentliche Schwankungen in der Leistungsfähigkeit der Hausväter hinderten, paßt aber ganz und gar nicht zu unsern heutigen Verhältnissen mit ihrer Mobilisirung des Grundeigentums, Freizügigkeit und ausgebildeten Industrie. Es bleibt also als Träger der Schullast, da an eine gänzliche Übernahme derselben auf den Staat nicht zu denken ist, nur, wie dies bereits die Verfassung vorsieht, die politische Gemeinde übrig, die im Fall des Unvermögens durch den Staat unterstützt werden muß. Wie weit freilich die Beteiligung des Staates zu gehen haben wird, das ist wieder eine zur Zeit noch ungelöste, viel umstrittene Frage.

Herrscht somit wenigstens über den Hauptträger der Schullast Übereinstimmung, so ist dieses in keiner Weise bezüglich der Art der Aufbringung der Fall. Es bieten sich hierzu zwei Wege, die Aufbringung durch Gebühren derjenigen, welche die Schule benutzen, d. h. durch Schulgeld, oder durch Beiträge, Steuern der Mitglieder des unterhaltungspflichtigen Verbandes, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Schule benutzen oder nicht.

Die Verfassung enthält im Art. 25 den Grundsatz: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt,“ verwirft also den ersten Weg und verlangt die Einschlagung des zweiten. Etwas neues enthält dieser, den Menschenrechten der französischen Verfassung vom 3. September 1791 entlehnte Grundsatz für Altpreußen nicht; denn bereits im § 32 Teil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts heißt es: „Gegen Erlegung dieser Beiträge — d. h. eben der Schulsteuer — sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.“

Obwohl somit der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts und damit der Aufbringung der Schullasten durch Steuern der preussischen Gesetzgebung bereits seit einem Jahrhundert angehört, ist er in der Praxis noch keineswegs durchgeführt, vielmehr werden in Preußen noch etwa 13 Millionen Mark jährlich an Schulgeld erhoben, und es ist auch in der Theorie die Frage der Aufhebung des Schulgeldes an den Volksschulen noch offen und viel bestritten.

Die Gründe, die von den Gegnern und den Freunden des Schulgeldes für ihre Ansichten ins Feld geführt werden, sind finanzielle, soziale, schultechnische und rechtliche. Das Schwergewicht liegt jedoch auf beiden Seiten in den finanziellen Gründen.

Den Ausgangspunkt bildet für beide Parteien die Natur des Schulgeldes. Die Gegner desselben streiten ihm die Gebühreneigenschaft vollständig ab und nennen es geradezu eine Kopfsteuer, während die Verteidiger des Schulgeldes darauf beharren, daß es nichts als eine reine Gebühr sei. Die erstern meinen, daß, weil der Staat den Besuch der Schule als eine Zwangspflicht fordere, und zwar in seinem Interesse und in dem der Gemeinde fordere, von einer Gebühr für den Schulbesuch nicht die Rede sein könne, da es zu dem Wesen der Gebühr gehöre, daß die betreffende Staatsthätigkeit aus freien Stücken

und im Privatinteresse der Einzelnen in Anspruch genommen werde. Die Anhänger des Schulgeldes dagegen gehen davon aus, daß der Schulunterricht in erster Linie dem Einzelnen und erst in zweiter dem Staat und der Gemeinde Nutzen bringe, es daher durchaus billig sei, mindestens einen Teil der Schulunterhaltungskosten durch Gebühren der die Schule benutzenden und nur den Rest durch Beiträge von Gemeinde und Staat zu decken.

Von dieser verschiedenen Grundauffassung ausgehend, führen beide Parteien sodann weitere finanzielle Gründe für ihre Ansichten ins Feld. Die Gegner des Schulgeldes, von ihrer Auffassung desselben als einer Steuer ausgehend, suchen zu zeigen, daß es den Grundsätzen der Besteuerung nicht genüge, und zwar weder denen der Gerechtigkeit noch den Steuerverwaltungsgrundsätzen.

Die Gerechtigkeitsgrundsätze sind die der Allgemeinheit und die der Gleichmäßigkeit. Dem Grundsatz der Allgemeinheit widerspricht natürlich das Schulgeld, weil es nur von denjenigen Mitgliedern des schulunterhaltungspflichtigen Verbandes erhoben wird, welche Kinder zur Schule schicken. Dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit aber soll das Schulgeld deshalb nicht genügen, weil es nicht nur keine Rücksicht auf die Höhe des Einkommens der Schulgeldpflichtigen nimmt, sondern sogar für diejenigen, welche infolge einer großen Kinderzahl besonders große Ausgaben haben, eine höhere Abgabe darstellt als für die, welche keine oder wenige Kinder haben und dadurch leistungsfähiger als andre mit gleichem Einkommen, aber stärkerer Familie sind.

Von den Steuerverwaltungsgrundsätzen kommen die Bequemlichkeit und die leichte und wohlfeile Erhebung in Betracht. Die erstere verlangt die Erhebung zu einem Zeitpunkte, wo die Pflichten vorausichtlich gerade im Besitz der Zahlungsmittel sind und diese am leichtesten entbehren können. Nun hat aber ein Familienvater, namentlich in den untern Ständen, die größten Ausgaben für seine Familie während des schulpflichtigen Alters der Kinder; vorher, während der ersten Lebensjahre, kosten die Kinder nicht so viel, und nach dem Austritt aus der Volksschule können sie sich ihr Brot mindestens zum Teil selbst verdienen. Also, folgert man hieraus, hat das Mitglied des schulunterhaltungspflichtigen Verbandes seinen Hauptbeitrag für die Schule gerade in einer Zeit zu entrichten, in welcher ihm die Zahlung am unbequemsten ist.

Der Grundsatz der Bequemlichkeit fordert weiter die Auflösung der Gesamtleistung in eine möglichst große Zahl kleiner Teilleistungen, da diese weniger empfindlich sind, als wenige größere. Auch diesem Grundsatz soll die Deckung der Schullast durch Schulgeld weniger entsprechen, als diejenige durch Schulsteuern, da ersteres sich auf die wenigen Jahre der schulpflichtigen Kinder beschränkt, letztere die ganze Dauer der Zugehörigkeit des Beitragspflichtigen zu der die Steuer fordernden Gemeinwirtschaft umfassen.

Gegen das Erfordernis einer leichten und billigen Erhebung endlich soll das Schulgeld verstoßen wegen der nötigen zahlreichen Zwangsvollstreckungen

und der Mühe, zu bestimmen, wem das Schulgeld zu erlassen sei und wem nicht.

Auf der andern Seite rühmen die Anhänger des Schulgeldes als Vorzüge desselben vor Steuern die geringe Höhe desselben und seine Entrichtung in kurzen Terminen, weshalb es von dem Armen leichter als Steuern aufzubringen und in vielen Fällen noch einzutreiben sei, wo die Steuern ihres höhern Betrages wegen als uneinziehbar niedergeschlagen werden müßten. Was ferner von den Gegnern des Schulgeldes als ein Mangel desselben gerügt wird, die Beschränkung desselben auf die wenigen Jahre der Schulpflichtigkeit der Kinder, wird von den Anhängern desselben gerade als ein Vorzug gerühmt, da diese Periode gerade die der größten Rüstigkeit und Erwerbsfähigkeit sei.

Nicht nur infolge dieser Umstände leichter, sondern auch lieber als eine Steuer, soll das Schulgeld gezahlt werden, weil jeder Vater, wenn er dieses zahle, genau wisse, welche Gegenleistung er dafür empfangen und diese jederzeit vor Augen habe, während der Vorteil des Einzelnen aus der Verwendung von Steuern sich der Erkenntnis des Einzelnen mehr entziehe. Wenn aber trotz der größern Bereitwilligkeit zur Zahlung das Schulgeld für den Beitragspflichtigen unerschwinglich sei, so soll in diesem Falle das Schulgeld den Vorzug der größern Leichtigkeit einer Ermäßigung vor Steuern haben.

Diesen aus dem Wesen des Schulgeldes hergeleiteten Vorzügen stellt man noch besondere Unzuträglichkeiten an die Seite, welche angeblich eintreten würden, wenn man allgemein das Schulgeld durch Steuern ersetzte. Für viele würde dadurch eine Neubelastung eintreten, und auch die, für welche nur eine Veränderung der Zahlungsweise eintreten würde, würden die veränderte Last drückender als die bisherige empfinden nach dem alten Erfahrungssatze, daß jede neue Zahlungsweise einer Abgabe, mag sie noch so große Vorzüge vor der bisherigen haben, immer zunächst als drückender wie die bisherige, an die man sich gewöhnt hat, empfunden wird.

Endlich soll eine Ersetzung des Schulgeldes durch Steuern auch der Gerechtigkeit ins Gesicht schlagen, also ein Vorwurf, den, wie wir gesehen haben, die Gegner des Schulgeldes ihrerseits gerade diesem machen. Die Anhänger des Schulgeldes behaupten nämlich, durch die Aufhebung desselben werde den Reichen eine Last abgenommen und auf die Schultern der minder Begüterten gelegt, die wirklich Armen aber würden nicht erleichtert, da sie schon jetzt Schulgelderlaß genießen, der leidende Teil sei also der ohnedies am meisten von den Steuern getroffene Mittelstand.

Legen wir nun an die für und wider das Schulgeld vom finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus geltend gemachten Gründe die Sonde der Kritik, so kommen wir, wie so häufig, zu dem Ergebnis, daß das Richtige in der Mitte liegt, allerdings nicht ganz, sondern mehr auf der Seite der Gegner des Schulgeldes. Wenn diese dem Schulgeld die Gebühreneigenschaft völlig ab-

sprechen, so schießen sie damit sicher über das Ziel hinaus. Wichtig mag es ja sein, daß den hervorragenden Nutzen aus der Schulbildung Staat und Gemeinde ziehen, und daß dieser Nutzen auch den Staat veranlaßt hat, die Regelung des Volksschulwesens in die Hand zu nehmen. Aber immerhin hat auch der Einzelne einen recht bedeutenden Vorteil von der Schulbildung, und daher ist die Aufbringung eines Teiles der Schulunterhaltungskosten durch Gebühren an sich gerechtfertigt. Dem Schulgeld aber die Gebühreneigenschaft deshalb abzuspochen, weil der Staat einen Zwang zur Benutzung der Volksschule ausübe, können wir nicht billigen. Zum Wesen der Gebühr gehört nichts weiter, als daß ein bestimmtes besonderes Entgelt für einen vom Staat oder einer andern Zwangsgemeinwirtschaft geleisteten Dienst in einer von dieser Zwangsgemeinwirtschaft einseitig bestimmten Weise und festgesetzten Höhe erhoben wird. Es ist also nur nötig, daß der den Dienst in Anspruch nehmende einen besondern Vorteil davon hat, gleichviel, ob diese Inanspruchnahme eine freiwillige oder eine von der betreffenden Zwangsgemeinwirtschaft befohlene ist. Dagegen reicht allerdings die Gebühreneigenschaft nur so weit, als der Vorteil des Einzelnen durch die Abgabe nicht überstiegen wird und die begehrte Thätigkeit nicht im eignen Interesse der Zwangsgemeinwirtschaft erfolgt. Wo aber liegt beim Schulgeld diese Grenze, wer vermöchte das Verhältnis des Privatinteresses an der Volksschulbildung zu dem allgemeinen in Zahlen zu bestimmen? Sicher ist es unrichtig, anzunehmen, daß dies Privatinteresse für alle dieselbe Schule besuchenden gleich sei, wie dies doch der annehmen muß, der das Schulgeld in seiner heutigen Gestaltung als eine reine Gebühr rechtfertigen will. Gelehrt wird ja allerdings allen Schülern dasselbe, aber der Wert, den das Gelehrte für den Einzelnen hat, ist je nach der Lebensstellung, den Vermögensverhältnissen zc. ein himmelsweit verschiedener: der Tagelöhner, der Floßknecht hat von seinen Schulkenntnissen nicht annähernd den Nutzen, wie etwa der wohlhabende Bauer, Viehhändler zc. Also ein für alle gleiches Schulgeld ist unter keinen Umständen gerechtfertigt.

Wenn nun aber auch dem Schulgeld in gewissem Umfang die Eigenschaft einer mindestens in der Theorie gerechtfertigten Gebühr nicht abzuspochen ist, so wird es doch in der Praxis durchaus wie eine Steuer empfunden und muß so empfunden werden. Es liegt dies einmal an dem vom Staate geübten Schulzwange, sodann aber daran, daß der Vorteil des Einzelnen von der Schule erst in weiter Ferne liegt und auch dann sich nicht in Zahlen nachweisen und mit den Aufwendungen an Schulgeld vergleichen läßt. Wenn daher das Schulgeld mit den Grundsätzen einer gerechten und zweckmäßigen Besteuerung in Widerspruch steht, so muß sich dies ebenso fühlbar machen, wie bei einer reinen Steuer. Daß aber solche Widersprüche vorhanden sind, daß insbesondre das Schulgeld die von den Gegnern desselben hervorgehobenen schweren Mängel einer in umgekehrtem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehenden Kopfsteuer hat, läßt sich nicht in Abrede stellen.

Wenn somit die Erhebung des Schulgeldes durch Steuern zu einer gerechteren Belastung führt, so ist dagegen nicht ohne weiteres zuzugeben, daß die Belastung allgemein eine geringere sein werde; die Verteilung der Schullast wird eben, wenn sie nicht mehr nach der Kinderzahl, sondern nach dem Einkommen erfolgt, eine vollständig andre und muß für die einen zu einer Mehr-, für die andern zu einer Minderbelastung gegen früher führen. Eine Mehrbelastung wird eintreten für die Personen mit großem Einkommen und mit wenig Kindern, eine Minderbelastung für die ärmern Klassen, die zudem in der Regel die größte Kinderzahl zur Volksschule schicken. Eine solche Wirkung kann man aber doch nur als segensreich bezeichnen. Denn einmal ist es nur gerecht und entspricht der Richtung unsrer Zeit, die ärmern Klassen auf Kosten der Leistungsfähigeren, d. h. derjenigen, die entweder schlechthin hohe Einkommen beziehen oder deren Einkommen infolge der geringen Anzahl der darauf angewiesenen Personen einen höhern Wert hat, zu entlasten. Sodann aber ist bei der Schullast eine solche Richtung ganz besonders gerechtfertigt, weil schon die allgemeine Schulpflicht an sich dem Ärmern mittelbar schwere Geldopfer auferlegt, die der Wohlhabende nicht kennt. Denn ohne die allgemeine Schulpflicht könnte der Arme seine Kinder unbeschränkt entweder zum Erwerbe benutzen, oder doch zur Vertretung der Hausfrau oder andrer erwachsenen Hausgenossen im Haushalte, sodaß diese dann ungehindert dem Erwerbe nachgehen könnten. Die Schulpflicht macht dies größtenteils unmöglich und entzieht dadurch dem Armen ein Einkommen von ungleich höherem Betrage, als der der gezahlten Schulabgaben ist. Gerade auf diesen Punkt kann nicht entschieden genug hingewiesen werden. Wenn man aber sagt, daß durch die Erhebung des Schulgeldes durch Steuern gerade der Mittelstand besonders schwer getroffen werden würde, so ist daran so viel richtig, daß allerdings z. B. sich gerade die größten Einkommen am meisten der Besteuerung entziehen. Indessen liegt dies zum großen Teil an einer sehr wohl zu beseitigenden Mangelhaftigkeit der Erhebungsvorschriften und kommt jedenfalls gegenüber der augenfälligen, durch das Kopfschulgeld eintretenden Überlastung der ärmern Klassen zu Gunsten der wohlhabenderen nicht in Betracht. Dagegen muß man allerdings darin den Verfechtern des Schulgeldes Recht geben, wenn sie sagen, daß bei einer allgemeinen Aufhebung des Schulgeldes die dadurch herbeigeführte neue Belastungsweise zunächst drückender als die bisherige empfunden werden wird. Indes dieser vorübergehende Umstand warnt wohl vor unnötigen oder unsichern Versuchen in der Besteuerung, kann aber nicht für notwendig erkannten Verbesserungen entgegengehalten werden.

Die dargelegten finanzpolitischen Gründe fordern also die Beseitigung des Schulgeldes. Was man sonst von Gründen hierfür angeführt hat, ist teils weniger durchschlagend, teils ganz verfehlt. Das erste gilt namentlich von einem der für Beseitigung des Schulgeldes vom sozialen Standpunkte aus

geltend gemachten Gründe, nämlich dem, daß durch die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts eine Vereinigung der Kinder aller Stände in der Volksschule und dadurch eine Milderung der sozialen Klassenunterschiede erzielt werde; denn durch die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts würden Privatschulen mit Volksschulzielen so gut wie ausgeschlossen, dann müßten also alle diejenigen, denen es ihre Mittel nicht erlauben, ihre Kinder in höhere Unterrichtsanstalten zu schicken, die aber bei Beibehaltung des Schulgeldes mit Zuhilfenahme der Ersparnis an diesem den Besuch einer Privatschule für ihre Kinder hätten erschwingen können, die öffentlichen Volksschulen benutzen. Da ferner die höhern Lehranstalten bereits eine gewisse Vorbildung voraussetzen und zur Aneignung dieser nur bei einzelnen Anstalten besondere Vorschulen bestehen, so müßten, wo solche nicht vorhanden sind, auch die für den demnächstigen Eintritt in eine höhere Lehranstalt bestimmten Kinder bis zu diesem Zeitpunkte die öffentlichen Volksschulen besuchen.

Wenn wir diesen Umständen eine weniger große soziale Bedeutung beimessen, wie dies von vielen Seiten geschieht, so führt uns hierzu die Erwägung, daß die Kinder derjenigen, deren Vermögenslage nicht einmal den Besuch einer Mittelschule gestattet, schon jetzt bei weitem zum größten Teile die öffentliche Volksschule besuchen, da das Schulgeld der Privatschulen stets wesentlich höher als das der Volksschulen ist, und weil an den meisten Orten Privatschulen gar nicht bestehen. Die wirklich Reichen aber können immer durch häuslichen Unterricht ihre Kinder von der Volksschule fernhalten.

Man hat noch eine ganze Reihe sozialer Gründe für Beseitigung des Schulgeldes angeführt, die zum Teil sehr gewichtig klingen, sich aber bei näherer Betrachtung als mehr oder weniger verfehlt erweisen. Da ist zunächst der Vorwurf gegen das Schulgeld, daß dadurch ein großer Teil der Bevölkerung, nämlich alle, welche Schulgelderlaß wegen Armut genießen, zu Almosenempfängern herabgewürdigt würden und hierdurch in ihnen Haß gegen die Besitzenden gesät oder bei schwächeren Charakteren der Grund zu gewerbsmäßiger Bettelhaftigkeit gelegt werde. Aus diesem Grunde die Abschaffung des Schulgeldes verlangen, heißt denn doch das Kind mit dem Bade ausschütten. Man braucht, um diesem Übelstande zu begegnen, nur nicht mehr, wie es jetzt geschieht, das Erlaßgesuch jedes Einzelnen abzuwarten, sondern von vornherein, wie bei der Steuererschätzung, Unbemittelte gar nicht zur Zahlung heranzuziehen; dann kann man in der Befreiung vom Schulgeld ebenso wenig ein Almosen sehen wie in dem Steuererlaß.

Ebenso schießt auch der Vorwurf über das Ziel hinaus, das Schulgeld führe zur Errichtung besonderer Armen- oder doch in ihren Schulgeldsätzen verschieden abgestufter Volksschulen mit entsprechend verschieden guten Einrichtungen und schärfe dadurch die sozialen Gegensätze. Solche Einrichtungen zu treffen nötigt das Schulgeld durchaus nicht, es kann vielmehr durch die Auf-

sichtsbehörden sehr wohl verhindert werden, und es kann genau so wie bei der Unentgeltlichkeit des Unterrichts eine allgemeine Volksschule bestehen, in die jedermann seine Kinder schickt, gleichviel, ob er schulgeldpflichtig ist oder Erlaß genießt.

Sediglich durch Änderungen in dem Erhebungssystem des Schulgeldes begegnet man auch der ja nicht ganz zu leugnenden Gefahr, daß einerseits die Kinder derer, welche Schulgeld zahlen, diejenigen der wegen Armut befreiten verachten und zum Stolz verleitet werden, die Befreiten aber ihrerseits Neid und Haß gegen die besitzenden Klassen einsaugen, und daß andererseits der Lehrer die Schulgeld zahlenden Kinder bevorzugt. Es braucht nämlich nur, wie dies übrigens schon vielfach durchgeführt ist und immer allgemeiner angestrebt wird, die Einrichtung getroffen werden, daß die Eltern nicht mehr das Schulgeld durch ihre Kinder dem Lehrer schicken und daß es für ihn nicht mehr ein schwankendes Dienst Einkommen bildet, sondern daß das Schulgeld wie die Steuern zur Gemeinde- oder besondern Schulkasse erhoben und aus dieser Kasse dem Lehrer ein von dem Schulgelde trage unabhängiges festes Gehalt gezahlt wird. Dann wird den Kindern der Unterschied, ob ihre Eltern Schulgeld zahlen oder nicht, ebenso wenig zum Bewußtsein gebracht, wie der, ob die Eltern steuerpflichtig oder steuerfrei sind, und der Lehrer hat gar kein Interesse mehr daran, ob der einzelne Schüler zu den schulgeldpflichtigen oder zu den befreiten gehört.

Tieferegreifend muß schon die Umgestaltung des Schulgeldsystems sein, will man damit den der freien Schule nachgerühmten Vorzug, daß sie in den ärmern Klassen das Bewußtsein erwecke, daß der Staat für sie gerade so wie für die Reichen Sorge, ihnen denselben Unterricht ohne schwerere Opfer biete, auch erreichen; aber unmöglich ist dies keineswegs. Man braucht nur Personen bis zu einem gewissen Einkommen grundsätzlich vom Schulgelde freizulassen und bei höhern Einkommen es nach diesem abzustufen. Dann kann sich der Arme ebenso wenig wie über die Steuern beschweren, und der Befreite braucht ebenso wenig das drückende Gefühl, die Benutzung der Schule werde ihm nur aus Gnade und Barmherzigkeit gestattet, zu haben, wie ein Steuerfreier bei Benutzung einer Staatseinrichtung.

Schließlich sei noch ein für die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemachter sozialer Gesichtspunkt erwähnt, welcher dem, der ihn aufgestellt hat, Stiehl, alle Ehre macht, aber leider auf einer großen Verkennung der Verhältnisse beruht. Es ist dies die Behauptung, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts werde bei denen, die den freien Unterricht genossen hätten, Dankbarkeit und Anhänglichkeit gegen Staat und Gemeinde, welche ihnen diese Wohlthat verschafft hätten, erzeugen. Wer dies erwartet, übersieht zunächst, daß auch nach Aufhebung des Schulgeldes die Benutzung der Schule nichts weniger als unentgeltlich ist, daß sich vielmehr nur die Aufbringungsart der Unterhaltungskosten ändert; sodann aber setzt er Menschen voraus, wie sie nicht die Regel,

sondern nur die seltene Ausnahme bilden. Gewiß, es wäre gut um die Welt bestellt, wenn die Mehrzahl der Menschen ein derartig ausgeprägtes Dankbarkeitsgefühl besäße!

Vom schultechnischen Standpunkte aus hat man für die Aufhebung des Schulgeldes geltend gemacht, daß es für den Lehrer ein demütigendes, ihn mit seiner Lage unzufrieden machendes und dadurch seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigendes Bewußtsein sei, durch Beiträge der Eltern seiner Schüler unterhalten zu werden. Hiervon kann aber keine Rede sein, wenn die oben erwähnte Einrichtung eingeführt wird, daß das Schulgeld zu einer Kasse fließt, aus welchem der Lehrer ein festes Gehalt empfängt; dann ist es für ihn genau dasselbe, als wenn die Beiträge zu seiner Besoldung in Form von Steuern erhoben werden.

Etwas mehr Berechtigung kann man dem Hinweis darauf zugestehen, daß, wenn die Schulunterhaltungskosten durch Steuern aller Gemeindeglieder aufgebracht werden, das Interesse an der Schule und damit die Kontrolle über sie eine allgemeinere sei, als wenn die Schule durch Schulgeldder unterhalten werde, da im erstern Fall alle Gemeindeglieder, im letztern nur die Schulgeld zahlenden an dem Gedeihen der Schule Anteil nähmen. Indes große Bedeutung hat dieser Umstand auch nicht; denn allein durch Schulgeld wird wohl keine Schule unterhalten, sondern zum Teil fast überall durch Steuern, sodas schon jetzt jeder Steuerzahler an der Schule beteiligt ist; allerdings würde sich diese Teilnahme wohl mit Erhöhung der Steuern steigern.

Vollständig verfehlt ist es endlich, die Forderung der Beseitigung des Schulgeldes auf rechtliche, aus der Verfassung hergeleitete Gründe zu stützen. Man behauptet nämlich einmal, der verfassungsmäßigen Forderung des Staates, daß jeder Bürger sich die Volksschulbildung aneignen müsse, entspreche die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß dies jedem Bürger ohne besondere Kosten möglich sei; und sodann will man in der Aufbringung der Schullasten durch Schulgeld einen Widerspruch mit dem verfassungsmäßigen Grundsatz, daß die Volksschule von der Gemeinde zu unterhalten ist, erblicken, da durch das Schulgeldsystem die Schullast aus einer Gemeindeflast eine solche einzelner Gemeindeglieder werde. Beides ist entschieden zu bestreiten. Der allgemeinen Schulpflicht entspricht nur die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die nötigen Schulen vorhanden sind, und daß deren Benutzung jedem, auch dem Ärmsten, offen steht. Dieser Pflicht genügt aber der Staat, da ja der Arme Erlass des Schulgeldes genießt. Daß die Erfüllung keine Kosten bereite, gehört keineswegs zum Wesen der Staatsbürgerpflichten. Wenn aber die Verfassung den Gemeinden die Schulunterhaltungspflicht auferlegt, so liegt darin keineswegs das Verbot, die Unterhaltungskosten ganz oder zum Teil durch Gebühren derjenigen Gemeindeglieder, welche die Schule benutzen, zu decken.

Es bleibt uns noch die Betrachtung der für das Schulgeld ins Treffen

geführten sozialen, schultechnischen und rechtlichen Gründe übrig. Die sozialen gehen davon aus, daß die Aufhebung des Schulgeldes gegen die elterliche Erziehungspflicht und das elterliche Erziehungsrecht verstoße. Denn die erstere verlange von den Eltern nicht nur die Sorge für das körperliche, sondern auch die für das geistige Wohl der Kinder, und dazu gehöre die Sorge für ein gewisses niedrigstes Maß an Schulbildung, ohne welches ein angemessenes Fortkommen nicht möglich sei. Werde nun durch Übernahme der ganzen Schullast auf Staat oder Gemeinde diese Sorge den Eltern abgenommen, so schwäche dies bei ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit für das Wohl der Kinder und verleite zu leichtsinnigem Heiraten und damit zu proletarischer Volksvermehrung. Andererseits würden bei Aufhebung des Schulgeldes die Schulsteuern natürlich um den bisher durch das Schulgeld gedeckten Betrag steigen. Wenn also ein Vater aus irgend welchen, z. B. religiösen Gründen seine Kinder außerhalb der öffentlichen Volksschule unterrichten lassen wolle, so würde er dann die Kosten dieses besondern Unterrichts und die volle Volksschullast zu tragen haben, während er, wenn ein Teil der letztern durch Schulgeld gedeckt wird, für diesen Teil, sofern er die Volksschule nicht benutzt, nicht mit aufzukommen hat. Hierin sieht man eine erhebliche Beeinträchtigung der Freiheit der Eltern in der Wahl des Unterrichts ihrer Kinder: viele würden dann durch die höhere Schullast gezwungen sein, ihre Kinder in der öffentlichen Volksschule zu lassen und gehindert werden, ihnen eine höhere Bildung zu verschaffen, was dann wiederum zu Unzufriedenheit und Mißgunst gegen die Wohlhabenden führen werde.

Diesen Ausführungen liegt aber doch eine starke Überschätzung der Bedeutung des Schulgeldes zu Grunde. Abgenommen sollen ja dem Einzelnen die Kosten des Unterrichts durchaus nicht werden, sie sollen ihm nur in andrer Form auferlegt werden. Wenn man aber sagt, das Schulgeld führe die Aufwendung für Unterrichtszwecke deutlicher zu Gemüte als eine Steuer, so muß man darauf erwidern, daß bei dem, der sich seiner Pflicht, für den Unterricht seiner Kinder zu sorgen, so wenig bewußt ist, daß er hieran durch Abnötigung von Zahlungen gemahnt werden muß, dieser Zweck auch dadurch nicht erreicht werden wird, daß er alle Wochen oder Monate ein paar Groschen Schulgeld zahlen muß. Wer auf einer so niedrigen Bildungsstufe steht, der schimpft höchstens über das Schulgeld als eine unnütze Verteuerung der Kindererziehung. Von einer Eheschließung aber hat wohl der Gedanke an das zu zahlende Schulgeld noch niemand abgehalten, dazu ist der Betrag desselben im Verhältnis zu den übrigen Kosten eines Hausstandes viel zu gering. Ob es ferner nötig ist, die Verheiratung zu erschweren, erscheint mir mindestens sehr zweifelhaft; in manchen, namentlich den höhern Schichten der Bevölkerung macht sich vielmehr vielfach eine auf Egoismus beruhende Neigung zum Hagestolzentum geltend, der es angenehmer erscheint, sein Vermögen allein zu verzehren, als mit einer weniger besitzenden Frau und Kindern zu teilen. Mit dem durch Fern-

haltung seiner Kinder von der öffentlichen Volksschule ersparten Schulgeld endlich ermöglicht niemand die Benutzung einer Privatschule oder höhern Lehranstalt, da bei allen diesen das Schulgeld sehr viel höher als bei den öffentlichen Volksschulen ist. Und für wen wirklich die infolge der Aufhebung des Schulgeldes eintretende Erhöhung der Schulsteuern eine solche Rolle spielt, daß er deshalb seine Kinder keine höhere Lehranstalt besuchen lassen kann, der thut auch sehr viel besser daran, dies zu unterlassen. Er würde sonst in der großen Mehrzahl der Fälle seine Kinder nur zu geistigen Proletariern erziehen, sie in Kreise bringen, in welchen sie sich ihrer Vermögensverhältnisse wegen stets beengt und daher immer unzufrieden fühlen würden. (Schluß folgt.)



Zwei Schriftstücke von Friedrich Rochlitz.

2. Sein Testament.



chon vor 1839 hatte Rochlitz ein Testament gemacht und wohl auch gerichtlich niedergelegt. Veränderungen der damaligen Umstände bewogen ihn aber, dieses Testament wieder zurückzuziehen und im Oktober und November 1839 ein neues abzufassen, das er am 11. November bei dem Leipziger Stadtgerichte niederlegte. Dieses — nebst einem Kodizill, das er noch im Oktober 1842, also wenige Wochen vor seinem Tode, niederschrieb und das sich in seinem Nachlaß vorfand — wird in seinem vollen Wortlaute im folgenden mitgeteilt.

Mancher wird vielleicht fragen, ob es nicht genügt hätte, hier eine Auswahl aus den Bestimmungen des Testaments zu treffen, nur das kunst- und literargeschichtlich merkwürdige mitzuteilen, alles übrige aber wegzulassen. Diese Frage scheint auf den ersten Blick berechtigt. Dennoch schien es zweckmäßiger, das Ganze unverkürzt mitzuteilen. Schon aus stilistischen Gründen. Es handelt sich nicht um ein nach der Notarschablone jener Zeit abgefaßtes Schriftstück, sondern um ein Erzeugnis aus Rochlitzens Feder, das vom Anfang bis zum Ende von ihm selbst niedergeschrieben ist, und das als ein wohlgegliedertes Ganze auch verdient, nicht zerpfückt, sondern im Zusammenhange gelesen zu werden. Aber auch um des Inhalts willen. Nicht nur, daß die Beziehungen zu Verwandten und Freunden, wie sie sich aus dem Testament ergeben, das, was Biedermann von biographischen Notizen über Rochlitz beigebracht hat, willkommen ergänzen: die ganze Persönlichkeit des Mannes, sein frommer Sinn, seine herzliche Anhänglichkeit an die Seinigen, sein Wohlwollen, seine Gerechtigkeit, seine